

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	14.11.2022 15:01
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 19. August 2022 bis 18. November 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision des VRPG beinhaltet Klärungen, Verbesserungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen in der Anwendung des Gesetzes. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage das Dolmetscherwesen professionalisiert und die rechtlichen Grundlagen geschaffen respektive angepasst werden für die weitere Umsetzung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Volker Studer

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 16 19

volker.studer@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Gabriel
Nachname	Lüthy
E-Mail	gabriel.luethy@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Verfahrensthemen:

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Massenverfahren die Behörde neu eine Zustelladresse bezeichnen kann (vgl. § 15b Abs. 1bis VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie einverstanden, dass das Institut der Mediation eigenständig und damit prominenter geregelt werden soll (vgl. § 19a VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3

Sind Sie mit der Regelung des Zwischenentscheides gemäss § 20a VRPG einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die instruierende Behörde das Verfahren aussetzen kann, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten (vgl. § 20b VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie mit der Regelung des Dolmetscherwesens, die zu einer Professionalisierung führen soll, einverstanden (vgl. § 24a VRPG sowie entsprechende Fremdänderungen)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Der Grosse Rat hat die Professionalisierung des Dolmetscherwesens vor kurzem beraten. Der Bedarf blieb unbestritten. Die Mehraufwendungen wurden jedoch abgelehnt.

Es werden nun keine neuen Argumente vorgebracht. Die Mehraufwendungen sind nicht plausibel, muss doch künftig nicht mehr jede Stelle eine eigene Liste führen, sondern kann eine gemeinsame Liste bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Stellen werden entlastet. Es benötigt keine zentrale Bewirtschaftung mit einem Pensum von mindestens 20 %. Das würde einen ganzen Tag Arbeit pro Woche das ganze Jahr hindurch bedeuten!

Die Professionalisierung kann also eingeführt werden (= einverstanden mit der Änderung des VRPG), aber mit den bestehenden Pensen (= gegen die geplante Umsetzung).

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass Parteien Verfahrens- und Parteikosten, welche sie aufgrund trölerischem Verhalten verursacht haben, selber bezahlen müssen (vgl. § 31c Abs. 5 und § 32d Abs. 4 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Es wird sich dann die Frage der Abgrenzung stellen.

Frage 7

Sind Sie mit der Regelung in § 70 Abs. 1bis VRPG einverstanden, mit welcher auf den abschliessenden Charakter des Verwaltungsgerichtsentscheids unter der genannten Voraussetzung hingewiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie mit der Verlängerung der Beschwerdefristen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Gleichzeitig müssen die Fristen auf Kantonebene auf 10 Tage verlängert werden. Denn die Dreitagesfrist ist unangemessen kurz, ev. sogar verfassungswidrig. Die meiste Zeit in einem Beschwerde-verfahren benötigen ohnehin der anschliessende Schriftenwechsel und die Erarbeitung des Entscheides; hier vergehen in der Regel mehrere Wochen. Für den Weiterzug letztlich an das Bundesgericht gilt sogar eine Frist von 30 Tagen. Eine Frist von 3 Tagen lässt sich daher nicht rechtfertigen. Werden Entscheide zudem am Freitag zugestellt, läuft die Beschwerdefrist über das Wochenende und am Montag ab. Das ist unhaltbar. Zum Vergleich: In Bundessachen beträgt die Frist 30 Tage.

Sollten sich mit einer verlängerten Frist Probleme im Zusammenhang mit den Ständeratswahlen ergeben, so kann geprüft werden, ob für diese Wahlen eine separate Regelung zu treffen ist, allenfalls unter Beibehaltung einer kürzeren Frist.

Zudem besteht Handlungsbedarf bei der Regelung des Beschwerdeweges, in zwei Punkten:

(1) Die 5-Tagesfrist von § 73 Abs. 2 GPR für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ebenfalls zu kurz. Sie ist zu verlängern auf 30 Tage, analog der Beschwerdefrist an das Bundesgericht. Es gibt nach einem (in der Regel) mehrere Wochen (oder sogar Monate) dauernden Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat (bzw. DVI) keinen Grund für eine kürzere Frist als 30 Tage, schon gar nicht nur 5 Tage.

(2) Zudem ist der Ausschluss des Fristenstillstands der Beschwerde an das Verwaltungsgericht im GPR selbst zu regeln und nicht in § 42 VGPR. Das stellt eine eigentliche Prozessfalle dar und ist in einer Verordnung gesetzestechisch fragwürdig (auch wenn das Bundesgericht die Zulässigkeit bestätigt hat, Urteil 1C_409/2020 vom 16. November 2020, siehe insbes. E. 6.3 und 6.4). Analog wird die Regelung betreffend Ausschluss der Erweiterung von Anträgen in Einwendungen neu von der Stufe der Verordnung in § 4 Abs. 2bis BauG gehoben. Das muss auch hier erfolgen.

Dazu ist das Verwaltungsgericht zu einer Stellungnahme einzuladen.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuständig sein soll (vgl. § 48 PersG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenlosigkeit der Gemeindebeschwerde ausdrücklich geregelt wird (vgl. § 107 Abs. 3bis GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung in § 60 Abs. 2 BauV, wonach Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden können, auf Gesetzesstufe gehoben werden soll (vgl. § 4 Abs. 2bis BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Digitalisierungsthemen:

Frage 12

Sind Sie mit den in § 7a VRPG festgehaltenen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (qualifizierter elektronischer Zugang, zuverlässige Zuordnung zu absendenden Partei, evtl. Nachreichung in Papierform) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Grundsätzlich ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs positiv. In § 7 Abs. 1bis VRPG wird neu festgehalten, dass der elektronische Verkehr mit den Behörden nur in Papierform oder in elektronischer Form nach § 7a erfolgen könne. Damit wird der einfache Verkehr per E-Mail, der im Alltag mit den Behörden im gegenseitigen Einverständnis stattfindet, potenziell ausgeschlossen. Dieser einfache E-Mail-Austausch im Einverständnis mit den Parteien muss möglich bleiben. Das kann in § 7 Abs. 1bis oder in § 7a geregelt werden.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung regeln soll (vgl. § 7a Abs. 3 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14

Sind Sie mit der Regelung der vollautomatisierten Entscheide (vgl. §§ 37a-37d VRPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Vollautomatisierte Entscheidungen können sinnvoll sein. Indessen sind die Anwendungsbereiche unklar. Die vollautomatisierten Entscheide sollen gemäss Bericht des Regierungsrats ausgeschlossen werden bei unbestimmten Rechtsbegriffen. Indessen enthält § 37a in lit. b und lit. c für die Festlegung der Kriterien selbst mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe (erheblich, erhöht). Es ist zu prüfen, wie diese Unbestimmtheit im Gesetz geschärft werden kann. Nebst der Angabe der verwendeten Datensätzen (Trainingsdaten) in Abs. 2 lit. c muss auch noch deren Anzahl aufgeführt werden. Denn nur bei ausreichend umfangreichen Datensätzen, sorgfältiger Anwendung der Methoden und bei Kenntnis der Grundlagen in den Datensätzen sind automatisierte Entscheidungen gegenüber denjenigen von Menschen verantwortbar.

Frage 15

Sind Sie damit einverstanden, dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (vgl. § 3a BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Es muss zwingend eine elektronische Publikation erfolgen, alternativ oder parallel zur öffentlichen Auflage. Die Akteneinsicht nur vor Ort ist nicht mehr zeitgemäss. Die Baugesuchsunterlagen sind ohnehin elektronisch vorhanden.

Sofern die Auflage nicht zwingend elektronisch erfolgen muss, muss zumindest eine Regelung geschaffen werden, wonach die Baugesuchsunterlagen Interessierten auf Verlangen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Das Einsehen und bei Bedarf Kopieren der Unterlagen vor Ort (meist grosse Baugesuchspläne) ist nicht mehr zeitgemäss.

Das bedingt daher die Einführung einer Pflicht der Bauherrschaft zur Einreichung des Baugesuches auch in elektronischer Form, anders als im Anhörungstext vermerkt (S. 37).

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Weitere Bemerkungen der FDP Aargau zur Anhörung:

Zu § 12 Beiladung

Die Ergänzung in Abs. 3 ist zu prüfen. Im Submissionsrecht ist eine Beigeladene (meist die Zuschlagsempfängerin), die sich nicht am Verfahren beteiligt, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und kann gegen die Aufhebung des Zuschlags keine Beschwerde einreichen. Deshalb wird die Regelung abgelehnt. Es ist wie folgt zu regeln:

(...) Der Verzicht führt zur Verwirkung allfälliger Rechtsmittel.

Zu § 31 Verfahrenskosten (vgl. auch Frage 6)

Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Parteikosten. Die Gemeinden werden heute bei der Verlegung der Parteikosten privilegiert, indem ihnen durch die Rechtsprechung ein Abzug der zu leistenden Parteientschädigung gewährt wird. Diese Privilegierung hat keine gesetzliche Grundlage und ist zudem unfair, insbesondere weil der Entscheid der Behörden ja wegen Fehlern aufgehoben wird. Deshalb ist § 31c Abs. 2 VRPG zu ergänzen wie folgt (Ergänzung FDP Aargau: Letzter Satz im nachfolgenden Abschnitt):

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden oder selbst Beschwerde erhoben haben und mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegen. Bei den Parteikosten erfolgt keine Privilegierung.

Zu § 32 Abs. 2 Parteikosten

Die Parteikosten werden heute bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen verhältnismässig verteilt, und zwar in Bruchteilen des Obsiegens bzw. Unterliegens. Diese Bruchteile werden vorab gegeneinander aufgerechnet bzw. verrechnet. Dem grösseren Bruchteil entsprechend werden dann für eine Partei die Parteikosten festgelegt. Es werden somit nicht für beide Parteien betragsmässig bestimmte Prozessentschädigungen ermittelt, die dann miteinander zu verrechnen wären, sondern die Verrechnung findet bereits zwischen den Anteilen statt, mit denen jede Partei an der Kostentragung beteiligt ist. Nur der allfällig überschüssende Anteil einer Partei wird anschliessend in eine entsprechende Summe als Entschädigung umgerechnet.

Diese abstrakte Berechnung der Parteikosten hat keine gesetzliche Grundlage. Sie widerspricht auch dem AnT (SAR 291.150), z.B. § 7 Abs. 1 AnwT, welcher für besondere Verhältnisse Zu- und Abschläge vorsieht. Mit der Verrechnung der Bruchteile bleibt dies entgegen dem AnwT unberücksichtigt.

§ 32 Abs. 2 ist daher zu ergänzen wie folgt (Einschub "betragsmässig bestimmten"):

Im Beschwerdeverfahren werden die betragsmässig bestimmten Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt.

Zu § 60 VRPG Klage an das Verwaltungsgericht / Zuständigkeit

Das Bundesgericht hat den Kanton Aargau verpflichtet, im Verfahren der Klage an das Verwaltungsgericht ein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen des BGG gerecht zu werden. Dies ist mit der vorliegenden Revision des VRPG ebenfalls umzusetzen.

Zusatz, Anmerkung zum E-Anhörungstool (unabhängig vom VRPG): Konkrete Vorschläge (bspw. für Gesetzesanpassungen) sind in diesem Tool sehr schwierig darzustellen, da Textstellen nicht

hervorgehoben werden können (bspw. durch Markierungen wie "fett", "kursiv" oder "unterstrichen". Bei einer Weiterentwicklung wäre diese Option zwingend zu prüfen.